

Satzung

der Ortsgemeinde Fischbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 12.06.2012

Der Gemeinderat von Fischbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 2 - Kosten für

I. Gräber

a) Normalgrab	200,00 €
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	61,00 €
c) Familiengrab (2 Grabstellen)	600,00 €
d) Urnengrab	200,00 €
e) Urnennischenwand	1.000,00 €
f) Anonymes Urnenfeld	200,00 €

II. Grabaushub

a) Normalgrab/Erstbelegung Familiengrab	780,00 € *
b) Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	440,00 € *
c) Urnengrab / anonymes Urnengrab / Zweitbelegungen	200,00 € *
d) Zweitbelegung Familiengrab	900,00 € *

III. Leichenhallengebühren

a) Benutzung der Leichenhalle (incl. Reinigung)	100,00 €
b) Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c) der Friedhofssatzung	120,00 €

IV. Sonstige Gebühren bzw. Kosten

a) Verlängerung der Nutzungsrechte für Familiengräber je Jahr (1/25 von 600,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	24,00 €
b) Verlängerung der Nutzungszeit für gemischte Grabstätten je Jahr (1/25 von 200,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	8,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnengrab je Jahr (1/25 von 200,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	8,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsrechte für die Urnennischenwand je Jahr (1/25 von 1000,00 € bei 25 Jahren Ruhefrist)	40,00 €

e) Grabausschmückung	100,00 €
f) Beseitigung von Grabstätten einschl. der Entsorgung der Grabeinfassungen /- Stein für Einzelgräber	200,00 € *
Familiengräber (2 Grabstellen)	300,00 € *
Urnengräber	100,00 € *
Mehrkosten für die Entfernung mehrjähriger Sträucher nach Zeitaufwand	

*** Die Gebühren gemäß § 2 II a) bis II d) sowie Ziffer IV f) – lohnbezogene Kosten – werden jährlich dem jeweils geltenden Lohn tariff (BMT G II) angepasst.**

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. März 2011 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Fischbach, den 12.06.2012

Ortsgemeinde Fischbach

**(Michael Hippeli)
Ortsbürgermeister**

(DS)